

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ELITEX-Ground EOOD

Stand: 29. August 2026

1. Anbieter

Vertragspartner und Verkäufer ist:

ELITEX-Ground EOOD

ul. Zelenika 1-Wa, No. 4
9001 Varna
Bulgaria

E-Mail: office@elitex-ground.com

Telefon: +43 677 64102889

EIK/UIC: [wird ergänzt]

UID/VAT-ID: [wird ergänzt]

nachfolgend „ELITEX-Ground“, „Verkäufer“ oder „wir“ genannt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2. Geltungsbereich

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen und sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen ELITEX-Ground und ihren Kunden.

2.2. Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist insbesondere der Verkauf und die Lieferung des fertigen Reitbodenprodukts **ELITEX Fiber**. ELITEX Fiber ist kein bloßer Rohstoff, kein unverarbeitetes Ausgangsmaterial und kein bloßer Faserzuschlag, sondern ein eigenständiges, aus aufbereiteten beziehungsweise recycelten textilen Wertstoffen hergestelltes Reitbodenprodukt.

2.3. Bei ELITEX Fiber handelt es sich um einen eigenständigen Reitboden beziehungsweise Reitbodenbelag aus entsprechend aufbereitetem textilem Fasermaterial beziehungsweise Textilschnipseln.

2.4. ELITEX Fiber ist insbesondere kein Sand, kein Sandgemisch und kein bloßer Faserzuschlag zu einem Sandboden.

2.5. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern.

2.6. „Verbraucher“ ist eine natürliche Person, die den Vertrag überwiegend zu Zwecken abschließt, die nicht ihrer gewerblichen, selbstständigen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

2.7. „Unternehmer“ ist jede natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Organisation, die bei Abschluss des Vertrages im Rahmen ihrer gewerblichen, geschäftlichen, selbstständigen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

2.8. Soweit einzelne Bestimmungen ausdrücklich nur für Unternehmer oder Verbraucher gelten, finden sie ausschließlich auf die jeweilige Kundengruppe Anwendung.

2.9. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern ELITEX-Ground ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform zustimmt.

2.10. Die widerspruchslöse Durchführung einer Lieferung stellt keine Anerkennung abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden dar.

3. Einbeziehung der AGB

3.1. Diese AGB werden dem Kunden vor Vertragsschluss beziehungsweise spätestens vor Leistung einer vertraglich vorgesehenen Anzahlung oder Kaufpreiszahlung zur Verfügung gestellt.

3.2. Die Bereitstellung kann insbesondere durch Übersendung als PDF, gemeinsam mit einem Angebot, per E-Mail oder durch einen dauerhaft zugänglichen Link erfolgen.

3.3. Leistet der Kunde nach Bereitstellung dieser AGB eine Anzahlung oder vollständige Zahlung, bestätigt er damit zugleich die Annahme des zugrunde liegenden Angebots und die Einbeziehung dieser AGB, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.4. Gleiches gilt bei ausdrücklicher schriftlicher, elektronischer oder sonst dokumentierbarer Annahme des Angebots.

3.5. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung haben gegenüber diesen AGB Vorrang.

4. Angebote und Vertragsschluss

4.1. Angebote von ELITEX-Ground sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

4.2. Ein Vertrag kommt insbesondere zustande durch:

a) ausdrückliche Annahme eines Angebots durch den Kunden,

b) Auftragsbestätigung durch ELITEX-Ground,

c) Zahlung einer im Angebot vorgesehenen Anzahlung nach vorheriger Bereitstellung der Vertragsunterlagen oder

d) vollständige Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises.

4.3. ELITEX-Ground ist berechtigt, die Annahme eines Auftrags von einer vereinbarten Anzahlung abhängig zu machen.

4.4. ELITEX-Ground ist nicht verpflichtet, eine Bestellung anzunehmen.

4.5. Änderungen einer bereits bestätigten Bestellung bedürfen der Zustimmung von ELITEX-Ground.

4.6. Unternehmer haben nach verbindlichem Vertragsschluss kein allgemeines Recht, die Bestellung zu ändern oder zu stornieren.

4.7. Zwingende gesetzliche Rechte von Verbrauchern bleiben unberührt.

II. PRODUKT UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

5. Beschreibung von ELITEX Fiber

5.1. ELITEX Fiber ist das fertige Reitbodenprodukt beziehungsweise der fertige Reitbodenbelag von ELITEX-Ground. Es wird aus aufbereiteten beziehungsweise recycelten textilen Wertstoffen hergestellt, ist jedoch nicht mit dem ursprünglichen Rohstoff oder einem unverarbeiteten Ausgangsmaterial gleichzusetzen.

5.2. Die eingesetzten textilen Wertstoffe werden entsprechend dem jeweiligen Produktionsverfahren sortiert, verarbeitet, zerkleinert beziehungsweise aufbereitet und zu dem fertigen Produkt ELITEX Fiber verarbeitet.

5.3. Das fertige Produkt besteht aus einer Vielzahl einzelner textiler Fasern, Schnipsel beziehungsweise Materialbestandteile und besitzt daher bewusst keine vollkommen homogene industrielle Optik.

5.4. Der Recycling- beziehungsweise Aufbereitungscharakter des Materials stellt eine wesentliche Produkteigenschaft dar.

6. Recyclingbedingte und chargenbedingte Schwankungen

6.1. Dem Kunden ist ausdrücklich bekannt, dass bei einem aus aufbereiteten beziehungsweise recycelten textilen Wertstoffen bestehenden Produkt Unterschiede zwischen einzelnen Produktionschargen auftreten können.

6.2. Insbesondere können geringfügige Unterschiede bestehen hinsichtlich:

Farbe,

Farbverteilung,

Farbtönen,

Größe einzelner Textilschnipsel,

Faserlänge,
Faserbreite,
Faserform,
Faserstruktur,
Oberflächenstruktur,
Ausfransung einzelner Fasern,
Dichte,
Volumen,
Schüttdichte,
Verdichtung,
Feuchtigkeit,
Gewicht pro Volumeneinheit,
Verteilung unterschiedlicher Textilstrukturen,
optischem Gesamterscheinungsbild und
sonstigen produktionstypischen Eigenschaften.

6.3. Eine bestimmte gleichmäßige Farbgebung wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

6.4. Eine vollständig identische Zusammensetzung, Farbverteilung, Fasergröße oder Struktur verschiedener Chargen ist technisch nicht geschuldet.

6.5. Insbesondere bei Nachbestellungen besteht kein Anspruch darauf, dass eine spätere Lieferung optisch vollständig mit einer früheren Lieferung übereinstimmt.

6.6. Geringfügige Unterschiede innerhalb der vereinbarten beziehungsweise produkttypischen Spezifikation stellen keinen Mangel dar.

6.7. Dies gilt insbesondere, soweit dadurch die vertraglich vorausgesetzte Verwendung als Reitboden nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

7. Muster, Bilder und frühere Lieferungen

7.1. Muster, Fotos, Videos, Social-Media-Inhalte, Katalogbilder und Abbildungen dienen grundsätzlich der Veranschaulichung.

7.2. Aufgrund des Recycling- und Chargencharakters des Materials können tatsächliche Lieferungen optisch von solchen Abbildungen abweichen.

7.3. Eine frühere Lieferung stellt kein verbindliches Muster für jede zukünftige Lieferung dar.

7.4. Eine Garantie einer bestimmten Farbe, Farbmischung oder exakt gleichen optischen Erscheinung besteht nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

8. Mengen-, Gewichts- und Volumentoleranzen

8.1. Maßgeblich ist die im individuellen Angebot genannte Liefermenge beziehungsweise Abrechnungseinheit.

8.2. Textiles Fasermaterial kann sich während Lagerung und Transport verdichten.

8.3. Eine Veränderung des sichtbaren Volumens aufgrund von Transport, Kompression, Schüttung, Feuchtigkeit oder natürlicher Verdichtung stellt für sich allein keinen Mangel dar.

8.4. Technisch und handelsüblich unvermeidbare geringfügige Mengen-, Gewichts- oder Volumentoleranzen bleiben zulässig, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht.

III. EINSATZ UND VERANTWORTUNGSBEREICH DES KUNDEN

9. Eigenverantwortung für den konkreten Einsatz

9.1. Der Kunde entscheidet grundsätzlich selbst über Art, Ort und konkrete Verwendung des gelieferten Reitbodens.

9.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob das Material für seine konkreten örtlichen, betrieblichen und baulichen Gegebenheiten geeignet ist.

9.3. ELITEX-Ground schuldet ohne ausdrückliche gesonderte Vereinbarung keine vollständige Planung oder Errichtung einer Reitanlage.

10. Einfluss des Untergrundes und der örtlichen Bedingungen

10.1. Dem Kunden ist bekannt, dass das Verhalten eines fertigen Reitbodens nicht ausschließlich vom gelieferten Material abhängt.

10.2. Einfluss können insbesondere haben:

Untergrund,

Tragschichten,

Ebenheit,

Gefälle,

Drainage,

Entwässerung,

Einbauhöhe,

Verdichtung,

Feuchtigkeit,

Niederschlag,

Temperatur,

klimatische Bedingungen,

Intensität der Nutzung,

Anzahl der Pferde,

Art der Nutzung,

Pflege,

Pflegeintervalle und

verwendete Pflegegeräte.

10.3. ELITEX-Ground übernimmt keine Verantwortung für Beeinträchtigungen, die auf ungeeigneten Untergrund, unzureichende Drainage, fehlerhaften Einbau, ungeeignete Pflege oder sonstige außerhalb des Verantwortungsbereiches von ELITEX-Ground liegende Umstände zurückzuführen sind.

10.4. Zwingende gesetzliche Ansprüche wegen eines Mangels des gelieferten Produkts selbst bleiben unberührt.

11. Keine Garantie bestimmter Ergebnisse

11.1. Allgemeine Aussagen über Eigenschaften oder Vorteile des Produkts stellen keine Garantie eines bestimmten Ergebnisses am konkreten Standort dar.

11.2. ELITEX-Ground garantiert insbesondere ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine bestimmte:

Lebensdauer,

Nutzungsdauer,

Verdichtung,

Federung,

Trittfestigkeit,

Rutschfestigkeit,

Staubentwicklung,

Entwässerungswirkung,

Pflegehäufigkeit oder

sportliche Performance des gesamten Reitplatzes.

11.3. Aussagen über typische oder erfahrungsgemäße Eigenschaften stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.

IV. GESETZLICHE UND BEHÖRDLICHE BESTIMMUNGEN

12. Verantwortung des Kunden für lokale Vorschriften

12.1. Der Kunde ist ausschließlich dafür verantwortlich, vor Bestellung, Einbau und Nutzung zu prüfen, ob die vorgesehene Verwendung des Produkts am jeweiligen Standort nach den dort geltenden Vorschriften zulässig ist.

12.2. Dies betrifft insbesondere:

Umweltrecht,

Bodenschutzrecht,

Gewässerschutzrecht,

Abfallrecht,

Recyclingrecht,

Baurecht,

Naturschutzrecht,

kommunale Vorschriften,

regionale Vorschriften,

Genehmigungsanforderungen,

Anzeige- oder Meldepflichten,

Anforderungen von Behörden,

Vorschriften von Reitverbänden,

Anforderungen von Veranstaltern und

sonstige standortbezogene Vorgaben.

12.3. Der Kunde ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen, Freigaben oder behördliche Auskünfte selbst und auf eigene Kosten einzuholen.

12.4. ELITEX-Ground übernimmt keine allgemeine Rechtsberatung hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials an einem bestimmten Ort.

12.5. Die Tatsache, dass ELITEX-Ground das Produkt in ein bestimmtes Land liefert, bedeutet nicht, dass ELITEX-Ground eine individuelle behördliche Prüfung für den konkreten Einsatzort durchgeführt hat.

12.6. ELITEX-Ground übernimmt keine Garantie dafür, dass ein grundsätzlich verkehrsfähiges Produkt von jeder lokalen Behörde ohne weitere Anforderungen akzeptiert wird.

12.7. Zwingende Pflichten von ELITEX-Ground hinsichtlich Produktsicherheit und rechtmäßigem Inverkehrbringen bleiben hiervon unberührt.

13. Zertifikate, Prüfberichte und technische Dokumente

13.1. Soweit vorhanden, stellt ELITEX-Ground dem Kunden auf Anfrage verfügbare produktbezogene Dokumente zur Verfügung.

13.2. Dazu können insbesondere gehören:

technische Datenblätter,

Prüfberichte,

Laborberichte,

Herstellerunterlagen,

Materialinformationen,

Zertifikate und

sonstige produktbezogene Dokumentationen.

13.3. ELITEX-Ground übernimmt keine Garantie dafür, dass ein bestimmtes Dokument für sämtliche Anforderungen jeder nationalen, regionalen oder kommunalen Behörde ausreichend ist.

13.4. Der Kunde muss vor Verwendung selbst feststellen, welche konkreten Dokumente von der zuständigen Stelle verlangt werden.

13.5. Zusätzliche projektspezifische Laborprüfungen, Gutachten, Übersetzungen, Genehmigungsverfahren oder behördliche Prüfungen sind nicht Bestandteil des Kaufpreises, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

V. PREISE UND ZAHLUNG

14. Preise

14.1. Es gelten die im jeweiligen Angebot beziehungsweise der Auftragsbestätigung genannten Preise.

14.2. Umsatzsteuer wird entsprechend den jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften ausgewiesen beziehungsweise behandelt.

14.3. Transportkosten sind nur enthalten, wenn dies im Angebot ausdrücklich angegeben ist.

14.4. Entladung ist nicht im Kaufpreis oder Transportpreis enthalten, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

15. Anzahlung

15.1. ELITEX-Ground kann vor Bearbeitung beziehungsweise Durchführung einer Bestellung eine Anzahlung verlangen.

15.2. Die Höhe der Anzahlung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

15.3. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt grundsätzlich erst nach vollständigem Eingang der vereinbarten Anzahlung und sämtlicher für die Lieferung erforderlicher Angaben.

15.4. Die Anzahlung wird auf den Gesamtkaufpreis angerechnet.

15.5. Eine als „Anzahlung“, „Vorauszahlung“ oder „Teilzahlung“ bezeichnete Zahlung stellt grundsätzlich eine Kaufpreisvorauszahlung dar und nicht automatisch ein gesetzliches Angeld mit darüber hinausgehenden Rechtsfolgen.

16. Zahlungsfrist

16.1. Zahlungen sind entsprechend den im Angebot oder auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfristen zu leisten.

16.2. ELITEX-Ground ist nicht verpflichtet, Ware zu verladen oder einen Transport durchführen zu lassen, solange fällige Beträge nicht vollständig eingegangen sind.

16.3. Verzögerungen aufgrund verspäteter Kundenzahlungen verlängern die Lieferzeit entsprechend.

17. Zahlungsverzug

17.1. Bei Zahlungsverzug darf ELITEX-Ground sämtliche noch nicht ausgeführten Leistungen bis zur vollständigen Zahlung aussetzen.

17.2. Unternehmer schulden die gesetzlich zulässigen Verzugszinsen sowie die gesetzlich zulässigen Kosten der Forderungsbeitreibung.

17.3. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

VI. LIEFERZEIT

18. Reguläre Lieferzeit

18.1. Die übliche Lieferzeit beträgt **ca. 4 bis 6 Wochen**.

18.2. Die Lieferzeit beginnt grundsätzlich erst, wenn:

die vereinbarte Anzahlung eingegangen ist,

die Bestellung abschließend bestätigt wurde,

eine vollständige Lieferadresse vorliegt und

sämtliche erforderlichen Informationen des Kunden vorhanden sind.

18.3. Eine Lieferzeit von 4 bis 6 Wochen stellt grundsätzlich einen voraussichtlichen Lieferzeitraum und keinen garantierten Fixtermin dar.

18.4. Ein Fixtermin besteht nur, wenn ELITEX-Ground ein konkretes Datum ausdrücklich schriftlich als verbindlichen Fixtermin bestätigt hat.

19. Lieferzeit bis 12 Wochen

19.1. Aufgrund außergewöhnlicher beziehungsweise von ELITEX-Ground nicht zu vertretender Umstände kann sich die Lieferzeit verlängern.

19.2. Unter solchen Umständen kann die Lieferzeit insgesamt bis zu **12 Wochen** betragen.

19.3. Dies gilt insbesondere bei:

Produktionsengpässen,

Materialengpässen,

Ausfall eines Produktionsstandortes,

Maschinen- oder Anlagenschäden,

Energieausfällen,

Transportengpässen,

Fahrermangel,

Straßensperren,

Grenzkontrollen,

Grenzschließungen,

Streiks,

Arbeitskämpfen,

Unfällen,

Bränden,

Überschwemmungen,

Naturkatastrophen,

extremen Wetterbedingungen,

Krieg,

kriegsähnlichen Ereignissen,

politischen Unruhen,

behördlichen Maßnahmen,

Import- oder Exportbeschränkungen,

Pandemien,

Ausfall wesentlicher Lieferanten oder

vergleichbaren Ereignissen außerhalb des vernünftigen Einflussbereiches von ELITEX-Ground.

19.4. ELITEX-Ground wird den Kunden über erhebliche bekannte Verzögerungen informieren.

19.5. Zwingende gesetzliche Verbraucherrechte bleiben unberührt.

20. Höhere Gewalt

20.1. ELITEX-Ground haftet nicht für eine verspätete oder unmögliche Leistung, soweit diese unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt oder andere nicht von ELITEX-Ground zu vertretende außergewöhnliche Umstände verursacht wurde.

20.2. Die Leistungspflichten von ELITEX-Ground ruhen für die Dauer des entsprechenden Leistungshindernisses.

20.3. Dauert das Leistungshindernis unverhältnismäßig lange an, darf ELITEX-Ground vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

20.4. Bereits erhaltene Zahlungen für endgültig nicht gelieferte Ware werden in diesem Fall zurückerstattet.

20.5. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen des nicht von ELITEX-Ground verursachten Leistungshindernisses bestehen nur, soweit zwingendes Recht dies vorsieht.

VII. TRANSPORT UND LIEFERORT

21. Organisation des Transports

21.1. Soweit Transport vereinbart wurde, organisiert ELITEX-Ground die Beförderung der Ware zur vereinbarten Lieferadresse.

21.2. ELITEX-Ground darf hierzu Speditionen, Frachtführer und sonstige Subunternehmer einsetzen.

21.3. Die Auswahl des Frachtführers obliegt ELITEX-Ground.

21.4. Der eingesetzte LKW kann abhängig von Menge und Transportart insbesondere ein Sattelzug beziehungsweise vergleichbares Schwerfahrzeug sein.

22. Erreichbarkeit der Lieferadresse

22.1. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm angegebene Lieferadresse für das eingesetzte Transportfahrzeug geeignet und erreichbar ist.

22.2. Der Kunde muss vor Bestellung insbesondere prüfen:

Straßenbreite,

Zufahrtsbreite,

Kurvenradien,

Durchfahrtshöhe,

Gewichtsbeschränkungen,

Brückenbeschränkungen,

Straßenzustand,

Befestigung der Zufahrt,

Steigung,

Wendemöglichkeiten,

Zufahrtsverbote und

sonstige örtliche Einschränkungen.

22.3. Bestehen besondere Einschränkungen, muss der Kunde ELITEX-Ground vor Transportbuchung darüber informieren.

22.4. ELITEX-Ground ist nicht verpflichtet, die örtlichen Zufahrtsverhältnisse vorab selbst zu kontrollieren.

23. Fehlende oder ungeeignete Zufahrt

23.1. Kann der LKW die Lieferstelle aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes nicht erreichen, trägt der Kunde sämtliche dadurch verursachten Zusatzkosten.

23.2. Hierzu gehören insbesondere:

Leerfahrt,

zusätzliche Anfahrt,

Umleitung,

Zwischenlagerung,

Umladung,

Einsatz eines kleineren Fahrzeugs,

zusätzliche Transportkosten,

Wartezeit und

Standgeld.

23.3. Eine solche Situation gilt nicht als von ELITEX-Ground verschuldete Nichtlieferung.

VIII. ENTLADUNG

24. Entladung ausschließlich durch den Kunden

24.1. **Die Entladung des LKW ist grundsätzlich ausschließlich Sache des Kunden.**

24.2. ELITEX-Ground schuldet keine Entladeleistung, sofern eine solche nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

24.3. Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig und auf eigene Kosten alle für eine ordnungsgemäße Entladung notwendigen Voraussetzungen bereitzustellen.

24.4. Dazu gehören insbesondere:

ausreichendes Personal,

geeignete Maschinen,

Stapler,

Radlader,

Teleskoplader oder andere notwendige Entladegeräte,

geeignete Abladefläche und

ausreichender Rangierraum.

24.5. Der Fahrer des Transportfahrzeugs ist grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der Entladung mitzuwirken.

24.6. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Sicherheit und Organisation des Entladevorgangs auf seinem Grundstück beziehungsweise am von ihm bestimmten Entladeort.

25. Entladebereitschaft

25.1. Der Kunde muss am vereinbarten Liefertag erreichbar sein.

25.2. Er hat dafür zu sorgen, dass nach Ankunft des LKW ohne vermeidbare Verzögerung mit der Entladung begonnen werden kann.

25.3. Die Bereitstellung von Personal oder Maschinen erst nach Ankunft des LKW liegt im Risikobereich des Kunden.

26. Wartezeiten und Standkosten

26.1. Verzögert sich die Entladung aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde sämtliche dadurch tatsächlich entstehenden Kosten.

26.2. Dazu gehören insbesondere Wartezeit, Standgeld, Fahrermehrkosten, zusätzliche Übernachtungen, erneute Anfahrten und sonstige Forderungen des Frachtführers.

26.3. Standkosten können je nach Spedition bis zu 1.000 EUR pro angefangenem Standtag betragen.

26.4. Soweit die Spedition entsprechende Kosten gegenüber ELITEX-Ground abrechnet und der Kunde die Verzögerung zu vertreten hat, ist ELITEX-Ground berechtigt, diese Kosten an den Kunden weiterzugeben.

26.5. Unternehmer sind verpflichtet, ELITEX-Ground darüber hinaus sämtliche aufgrund der von ihnen verursachten Verzögerung entstandenen weiteren Transport- und Folgekosten zu ersetzen.

27. Lenk- und Ruhezeiten

27.1. Dem Kunden ist bekannt, dass Fahrer gesetzlichen Lenk-, Arbeits- und Ruhezeiten unterliegen.

27.2. Eine vom Kunden verursachte Verzögerung kann deshalb dazu führen, dass eine Entladung nicht mehr am selben Tag abgeschlossen werden kann.

27.3. Daraus entstehende zusätzliche Kosten trägt der Kunde, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat.

IX. PRÜFUNG DER WARE

28. Prüfungsrecht vor der Entladung

28.1. **Der Kunde hat ausdrücklich das Recht und die Möglichkeit, die Ware vor beziehungsweise zu Beginn der Entladung zu kontrollieren, soweit dies aufgrund der Art der Verladung praktisch möglich ist.**

28.2. Insbesondere soll der Kunde prüfen:

ob offensichtlich die bestellte Ware geliefert wurde,

ob erhebliche sichtbare Abweichungen bestehen,

ob erhebliche sichtbare Verschmutzungen bestehen und

ob erkennbare Transportschäden vorliegen.

28.3. Stellt der Kunde einen erheblichen offensichtlichen Mangel fest, soll die Entladung soweit möglich zunächst gestoppt werden.

28.4. ELITEX-Ground ist unverzüglich zu kontaktieren.

28.5. Der behauptete Mangel ist möglichst durch Fotos und Videos zu dokumentieren.

28.6. Soweit vorhanden, soll die Beanstandung auf Frachtbrief, CMR beziehungsweise Lieferschein vermerkt werden.

29. Annahmeverweigerung bei tatsächlichem offensichtlichen Mangel

29.1. Liegt ein erheblicher offensichtlicher Mangel beziehungsweise eine eindeutige Falschlieferung vor, kann der Kunde die Annahme im Rahmen seiner gesetzlichen Rechte verweigern.

29.2. Eine Annahmeverweigerung ohne sachlichen oder rechtlichen Grund stellt dagegen eine Verletzung der Annahmepflicht des Kunden dar.

30. Entladung als Genehmigung sichtbarer Eigenschaften bei Unternehmern

30.1. **Gegenüber Unternehmern gilt: Wird die Ware vollständig oder weitgehend entladen, obwohl ein bei angemessener Prüfung erkennbarer Mangel oder eine erkennbare Abweichung bereits vor beziehungsweise während der Entladung festgestellt werden konnte, ohne dass der Unternehmer diesen unverzüglich beanstandet, gilt die Ware hinsichtlich dieser offensichtlich erkennbaren Eigenschaften als genehmigt.**

30.2. Dies betrifft insbesondere sichtbare:

Farbabweichungen,

Strukturabweichungen,
Fasergrößen,
offensichtliche Verschmutzungen,
offensichtliche Falschlieferungen und
offensichtliche Transportschäden.

30.3. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Ware nach Lieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Abweichungen unverzüglich mitzuteilen.

30.4. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

30.5. Unterlässt der Unternehmer eine rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware im gesetzlich zulässigen Umfang als genehmigt.

31. Verbraucher

31.1. Gegenüber Verbrauchern stellt die Entladung der Ware keinen Verzicht auf zwingende gesetzliche Gewährleistungs- oder Konformitätsrechte dar.

31.2. Verbraucher werden dennoch aufgefordert, erkennbare Abweichungen möglichst bereits vor beziehungsweise während der Entladung zu dokumentieren und mitzuteilen.

X. EINBAU UND WEITERVERWENDUNG

32. Prüfung vor Verteilung und Einbau

32.1. Der Kunde soll die Ware vor vollständiger Verteilung beziehungsweise Verarbeitung kontrollieren.

32.2. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund der weiteren Verarbeitung eine spätere Prüfung erheblich erschwert oder unmöglich wird.

33. Verarbeitung trotz erkennbarem Mangel bei Unternehmern

33.1. Verarbeitet, verteilt oder verwendet ein Unternehmer das Material trotz eines bereits erkannten oder bei ordnungsgemäßer Prüfung offensichtlich erkennbaren Mangels weiter, ohne zuvor eine Beanstandung vorzunehmen, kann er hinsichtlich dieses Mangels keine Rechte geltend machen, soweit gesetzlich zulässig.

33.2. Versteckte Mängel bleiben hiervon unberührt.

34. Verhalten bei Beanstandungen

34.1. Im Falle einer Beanstandung soll der Kunde den beanstandeten Teil der Ware soweit zumutbar unverändert lassen, bis ELITEX-Ground Gelegenheit zur Prüfung hatte.

34.2. Der Kunde soll insbesondere eine weitere Verteilung vermeiden, wenn dadurch die Feststellung des behaupteten Mangels unmöglich oder erheblich erschwert würde.

34.3. ELITEX-Ground ist berechtigt, Fotos, Videos, Proben oder eine Besichtigung der Ware zu verlangen, soweit dies zur Prüfung der Beanstandung angemessen ist.

XI. NICHTANNAHME UND ANNAHMEVERZUG

35. Verpflichtung zur Annahme

35.1. Nach verbindlichem Vertragsschluss ist der Kunde verpflichtet, eine vertragsgemäß angebotene Lieferung anzunehmen.

35.2. Zwingende gesetzliche Widerrufs-, Rücktritts- oder Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

36. Unberechtigte Annahmeverweigerung

36.1. Verweigert der Kunde die Annahme einer vertragsgemäßen Lieferung ohne rechtlich anerkannten Grund, gerät er in Annahmeverzug.

36.2. ELITEX-Ground ist nicht verpflichtet, den beladenen LKW unbegrenzt am Lieferort stehen zu lassen.

36.3. ELITEX-Ground kann den Transport abbrechen beziehungsweise die Ware zurücktransportieren, umleiten oder zwischenlagern lassen.

36.4. Sämtliche dadurch verursachten Kosten trägt der Kunde, soweit er die Annahmeverweigerung zu vertreten hat.

36.5. Dazu gehören insbesondere:

Standkosten,

Wartekosten,

Rücktransport,

Zwischenlagerung,

Lagerkosten,

erneute Verladung,

Entladung an einem Zwischenlager,

erneuter Transport,

Verwaltungsaufwand und

sonstige zusätzliche Logistikkosten.

37. Nachfrist bei endgültiger Nichtannahme

37.1. ELITEX-Ground kann dem Kunden nach einer unberechtigten Annahmeverweigerung eine angemessene Frist von grundsätzlich **5 Kalendertagen** setzen, innerhalb derer der Kunde verbindlich erklären muss, dass er die Ware übernimmt und sämtliche aufgrund seiner ursprünglichen Annahmeverweigerung entstandenen Zusatzkosten trägt.

37.2. Die Ware muss während dieser Frist nicht am ursprünglichen Lieferort oder auf dem ursprünglichen LKW bereitgehalten werden.

37.3. Sie kann auf Kosten des Kunden zurücktransportiert beziehungsweise anderweitig gelagert werden.

38. Rücktritt und Weiterverkauf

38.1. Nimmt der Kunde die Ware auch nach einer entsprechenden Nachfrist nicht ab, darf ELITEX-Ground im gesetzlich zulässigen Umfang vom Vertrag zurücktreten.

38.2. ELITEX-Ground darf die Ware anschließend anderweitig verkaufen beziehungsweise einem anderen Kunden zuführen.

38.3. Die Verpflichtung des ursprünglichen Kunden zum Ersatz der von ihm verursachten Schäden und Kosten bleibt bestehen.

39. Anzahlung bei Nichtannahme durch Verbraucher

39.1. Gegenüber Verbrauchern darf ELITEX-Ground eine geleistete Anzahlung mit tatsächlich bestehenden Forderungen aus einer vom Verbraucher schuldhaft verursachten unberechtigten Annahmeverweigerung verrechnen.

39.2. Dies können insbesondere sein:

Hintransport,

Rücktransport,

Standkosten,

Lagerkosten,

erneute Verladung,

sonstige unmittelbar verursachte Logistikkosten und

ein nach den gesetzlichen Vorschriften ersatzfähiger weiterer Schaden.

39.3. Ein nach Verrechnung verbleibender Restbetrag wird dem Verbraucher zurückerstattet.

39.4. Die Ausübung eines wirksamen gesetzlichen Widerrufsrechts gilt nicht als unberechtigte Annahmeverweigerung.

40. Vertragsstrafe bei Unternehmern

40.1. Verweigert ein Unternehmer nach verbindlichem Vertragsschluss endgültig und ohne rechtlich anerkannten Grund die Annahme einer vertragsgemäß angebotenen Lieferung oder nimmt er die Ware trotz Nachfrist nicht ab, schuldet er ELITEX-Ground eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Anzahlung.

40.2. ELITEX-Ground ist in diesem Fall berechtigt, eine bereits erhaltene Anzahlung mit der Vertragsstrafe zu verrechnen beziehungsweise in entsprechender Höhe einzubehalten.

40.3. Die Vertragsstrafe gilt zusätzlich als Mindestentschädigung für die durch die Nichterfüllung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile.

40.4. ELITEX-Ground bleibt berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

40.5. Bereits aufgrund derselben Schadensposition geleistete Beträge werden entsprechend angerechnet.

40.6. Gesetzlich zwingende Bestimmungen bleiben unberührt.

XII. STORNIERUNG

41. Keine freie Stornierung nach Vertragsschluss

41.1. Ein verbindlich abgeschlossener Vertrag kann nicht allein deshalb kostenlos storniert werden, weil der Kunde seine Meinung ändert, das Projekt nicht mehr durchführen möchte, keine Finanzierung erhält, keine erforderliche Genehmigung erhalten hat oder das Produkt aus sonstigen in seiner Sphäre liegenden Gründen nicht mehr benötigt.

41.2. Dies gilt insbesondere gegenüber Unternehmern.

41.3. Gesetzliche Widerrufsrechte von Verbrauchern bleiben unberührt.

41.4. Stimmt ELITEX-Ground einer Vertragsaufhebung oder Stornierung ausnahmsweise zu, kann ELITEX-Ground vom Kunden die bis zum Zeitpunkt der Stornierung tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten sowie einen angemessenen Ersatz für bereits erbrachte Leistungen, reservierte Produktions- und Transportkapazitäten und sonstige unmittelbar durch die Bestellung verursachte Aufwendungen verlangen. Gegenüber Unternehmern kann zusätzlich eine im Angebot oder in der individuellen Vereinbarung ausdrücklich festgelegte angemessene Stornopauschale verlangt werden, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren oder nicht entstandenen Schadens offensteht, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt. Gegenüber Verbrauchern werden nur solche Beträge verlangt, die gesetzlich zulässig sind; zwingende Widerrufs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

42. Einvernehmliche Stornierung

42.1. ELITEX-Ground kann einer vom Kunden gewünschten Vertragsaufhebung freiwillig zustimmen.

42.2. Ein Anspruch des Kunden auf eine solche Zustimmung besteht nicht.

42.3. ELITEX-Ground kann eine Zustimmung davon abhängig machen, dass bereits entstandene Kosten und Schäden ersetzt werden.

XIII. WIDERRUFSRECHT FÜR VERBRAUCHER

43. Grundsatz

43.1. Verbraucher haben bei einem Fernabsatzvertrag beziehungsweise einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag grundsätzlich das gesetzliche Widerrufsrecht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

43.2. Das Produkt ELITEX Fiber wird grundsätzlich als Standardware verkauft.

43.3. Ein Ausschluss des gesetzlichen Widerrufsrechts allein wegen der bestellten Menge erfolgt deshalb nicht.

44. Widerrufsfrist

44.1. Die gesetzliche Widerrufsfrist beträgt grundsätzlich **14 Tage**.

44.2. Bei einem Kaufvertrag über Waren beginnt die Frist grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware erhalten hat.

44.3. Die vollständige Widerrufsbelehrung wird Verbrauchern gesondert zur Verfügung gestellt.

45. Eindeutige Widerrufserklärung

- 45.1. Der Verbraucher muss ELITEX-Ground eindeutig mitteilen, dass er den Vertrag widerruft.
- 45.2. Die bloße Nichtannahme einer Lieferung oder Nichterreichbarkeit des Kunden gilt für sich allein nicht automatisch als wirksame Widerrufserklärung.
- 45.3. Ein Widerruf kann insbesondere per E-Mail an office@elitex-ground.com erklärt werden.
-

46. Rücksendung nach Widerruf

- 46.1. Aufgrund von Größe, Gewicht und Transportart kann ELITEX Fiber regelmäßig nicht mit normaler Paketpost zurückgesandt werden.
- 46.2. Die Rücksendung erfolgt deshalb grundsätzlich per Spedition beziehungsweise geeignetem Frachttransport.
- 46.3. Der konkrete Rücknahmeort kann abhängig vom zuständigen Produktions-, Lager- beziehungsweise Logistikstandort variieren.
- 46.4. ELITEX-Ground teilt dem Verbraucher nach Eingang eines Widerrufs unverzüglich den für die konkrete Lieferung geeigneten Rücknahmeort beziehungsweise einen zur Annahme autorisierten Empfänger mit.
- 46.5. Dadurch wird das gesetzliche Widerrufsrecht nicht von einer Zustimmung von ELITEX-Ground abhängig gemacht.
-

47. Kosten des Rücktransports

- 47.1. Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung beziehungsweise des Rücktransports, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und er hierüber ordnungsgemäß vor Vertragsschluss informiert wurde.**
- 47.2. Aufgrund der erforderlichen Speditionsbeförderung sind diese Kosten erheblich höher als bei einer normalen Paketrücksendung.
- 47.3. Die unmittelbaren Kosten eines solchen Rücktransports werden auf Grundlage der derzeit üblichen Transporte **regelmäßig auf etwa 1.500 bis 2.000 EUR geschätzt.**
- 47.4. Die tatsächlichen Kosten können insbesondere abhängig von:
- Lieferort,
- Entfernung,
- Liefermenge,

Transportkapazität,

aktuellen Speditionstarifen und

zuständigem Rücknahmeort

abweichen.

47.5. Soweit für eine konkrete Bestellung bereits vor Vertragsschluss eine genauere Schätzung möglich ist, kann diese im jeweiligen Angebot angegeben werden.

48. Zustand der zurückgegebenen Ware

48.1. Der Verbraucher ist nur für einen Wertverlust verantwortlich, der auf einen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist, der zur Prüfung von Art, Eigenschaften und Funktionsweise nicht erforderlich war.

48.2. Insbesondere kann ein erheblicher Wertverlust entstehen, wenn die Ware:

bereits großflächig verteilt,

dauerhaft eingebaut,

mit Erde, Schlamm oder sonstigem Material verunreinigt,

der Witterung über längere Zeit ausgesetzt,

mit anderen Materialien vermischt,

beschädigt oder

anderweitig über eine notwendige Prüfung hinaus benutzt

wurde.

48.3. ELITEX-Ground behält sich vor, einen gesetzlich zulässigen Wertersatzanspruch geltend zu machen.

49. Rückzahlung nach Widerruf

49.1. Rückzahlungen erfolgen entsprechend den zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

49.2. ELITEX-Ground kann bei Warenverträgen die Rückzahlung entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen zurückhalten, bis die Ware zurückerhalten wurde oder der Verbraucher den Nachweis über die Rücksendung erbracht hat.

XIV. KEIN FREIWILLIGES RÜCKGABERECHT

50. Keine Rückgabe aus Kulanz ohne Vereinbarung

50.1. ELITEX-Ground gewährt kein über zwingende gesetzliche Rechte hinausgehendes allgemeines Rückgabe- oder Umtauschrecht.

50.2. Insbesondere besteht für Unternehmer kein allgemeines Recht, vertragsgemäße Ware nach Lieferung zurückzugeben.

50.3. Eine freiwillige Rücknahme bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit ELITEX-Ground.

XV. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGEL

51. Gesetzliche Rechte

51.1. Für Verbraucher gelten die zwingenden gesetzlichen Gewährleistungs- und Konformitätsrechte.

51.2. Diese werden durch die AGB nicht ausgeschlossen.

52. Prüf- und Rügepflicht für Unternehmer

52.1. Unternehmer sind verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen.

52.2. Erkennbare Mängel sind ELITEX-Ground unverzüglich nach Untersuchung mitzuteilen.

52.3. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

52.4. Die Mitteilung soll in Textform erfolgen.

52.5. Die Beanstandung soll insbesondere enthalten:

Rechnungs- oder Auftragsnummer,

Beschreibung des behaupteten Mangels,

Zeitpunkt der Feststellung,

Fotos,

gegebenenfalls Videos und

Informationen darüber, ob und in welchem Umfang die Ware bereits verteilt oder verwendet wurde.

53. Verlust von Mängelrechten bei Unternehmern

53.1. Unterlässt ein Unternehmer die gesetzlich beziehungsweise vertraglich erforderliche rechtzeitige Untersuchung und Anzeige, gilt die Ware hinsichtlich des betreffenden Mangels im gesetzlich zulässigen Umfang als genehmigt.

53.2. Dies gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder soweit zwingendes Recht entgegensteht.

54. Recht zur Untersuchung

54.1. ELITEX-Ground ist berechtigt, einen behaupteten Mangel vor Anerkennung von Ansprüchen selbst oder durch einen fachkundigen Dritten untersuchen zu lassen.

54.2. Der Kunde muss eine angemessene Besichtigung und gegebenenfalls Probenentnahme ermöglichen.

54.3. Bis zur Klärung soll beanstandete Ware soweit zumutbar nicht weiter verändert werden.

55. Kein Produktmangel bei nachträglicher Beeinträchtigung

55.1. Kein von ELITEX-Ground zu vertretender Produktmangel liegt vor, soweit eine Beeinträchtigung erst nach Lieferung verursacht wurde durch:

unsachgemäße Lagerung,

unsachgemäßen Einbau,

ungeeigneten Untergrund,

unzureichende Entwässerung,

falsche Pflege,

ungeeignete Maschinen,

übermäßige oder zweckwidrige Nutzung,

Vermischung mit Fremdmaterial,

Verunreinigung,

bauliche Veränderungen,

Umwelteinwirkungen oder

sonstige außerhalb des Einflussbereichs von ELITEX-Ground liegende Umstände.

XVI. HAFTUNG

56. Grundsatz

56.1. ELITEX-Ground haftet im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

56.2. Eine Haftung kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, soweit ein Haftungsausschluss nach zwingendem Recht unzulässig ist.

57. Haftung gegenüber Unternehmern

57.1. Gegenüber Unternehmern haftet ELITEX-Ground uneingeschränkt für vorsätzlich verursachte Schäden und in sonstigen Fällen, in denen eine Haftungsbegrenzung gesetzlich nicht zulässig ist.

57.2. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von ELITEX-Ground bei leicht fahrlässig verursachten Schäden auf vorhersehbare, typische und unmittelbare Schäden beschränkt.

57.3. Soweit gesetzlich zulässig, haftet ELITEX-Ground gegenüber Unternehmern nicht für:

entgangenen Gewinn,

entgangenen Umsatz,

Produktionsausfälle,

Betriebsunterbrechungen,

Nutzungsausfälle,

entgangene Geschäftsmöglichkeiten,

mittelbare Schäden und

sonstige reine Folgeschäden.

57.4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von ELITEX-Ground gegenüber Unternehmern aus einem einzelnen Auftrag der Höhe nach auf den Netto-Warenwert der konkret betroffenen Lieferung begrenzt.

57.5. Zwingende Produkthaftungsansprüche bleiben unberührt.

58. Standortbezogene rechtliche Probleme

58.1. ELITEX-Ground haftet nicht dafür, dass eine lokale Behörde die Verwendung des Produkts am konkreten Standort verbietet oder von zusätzlichen Bedingungen abhängig macht, sofern das

gelieferte Produkt selbst rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde und ELITEX-Ground keine ausdrückliche Garantie für die lokale Genehmigungsfähigkeit übernommen hat.

58.2. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde vor Bestellung keine erforderliche behördliche Prüfung vorgenommen hat.

59. Kundenangaben

59.1. ELITEX-Ground darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen vertrauen.

59.2. Der Kunde haftet für Schäden und zusätzliche Kosten, die durch schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben verursacht werden.

59.3. Dies betrifft insbesondere: Lieferadresse, Zufahrtsverhältnisse, Kontaktinformationen, Unternehmensstatus, Umsatzsteuerdaten und sonstige für Vertragsabwicklung oder Transport relevante Angaben.

XVII. EIGENTUMSVORBEHALT

60. Eigentum bis zur vollständigen Zahlung

60.1. Soweit gesetzlich zulässig, bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Kaufvertrag Eigentum von ELITEX-Ground.

60.2. Der Kunde darf unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nicht entgegen den berechtigten Sicherungsinteressen von ELITEX-Ground belasten oder veräußern.

XVIII. GEFahrÜBERGANG

61. Unternehmer

61.1. Gegenüber Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs beziehungsweise der zufälligen Verschlechterung spätestens dann auf den Kunden über, wenn die Ware am vereinbarten Lieferort zur Entladung bereitgestellt wurde, soweit im individuellen Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

61.2. Schäden, die während einer vom Kunden beziehungsweise seinen Hilfspersonen durchgeführten Entladung entstehen, fallen grundsätzlich in den Risikobereich des Kunden.

62. Verbraucher

62.1. Gegenüber Verbrauchern erfolgt der Gefahrübergang entsprechend den zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

XIX. STEUERN, ZOLL UND DRITTLÄNDER

63. Unternehmerdaten

63.1. Unternehmer müssen ELITEX-Ground korrekte Firmendaten und gegebenenfalls eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Verfügung stellen.

63.2. Der Kunde haftet im gesetzlich zulässigen Umfang für zusätzliche Steuerforderungen, Zinsen oder sonstige Kosten, die ELITEX-Ground aufgrund schuldhaft falscher Angaben des Kunden entstehen.

64. Schweiz und andere Nicht-EU-Staaten

64.1. Bei Lieferungen in die Schweiz beziehungsweise andere Staaten außerhalb der Europäischen Union können zusätzliche Kosten entstehen.

64.2. Insbesondere können dies sein:

Zoll,

Einfuhrumsatzsteuer,

Importabgaben,

Zollabfertigungskosten,

Speditionsgebühren und

sonstige staatliche oder administrative Abgaben.

64.3. Diese Kosten trägt der Kunde, sofern das individuelle Angebot nicht ausdrücklich eine andere Regelung enthält.

64.4. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, eventuell erforderliche Importgenehmigungen zu beschaffen.

XX. DATENSCHUTZ UND KOMMUNIKATION

65. Datenschutz

65.1. Personenbezogene Daten werden entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung und der gesonderten Datenschutzerklärung von ELITEX-Ground verarbeitet.

66. Elektronische Kommunikation

66.1. Vertragsbezogene Erklärungen können grundsätzlich per E-Mail, über WhatsApp oder über ein anderes von ELITEX-Ground ausdrücklich akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel erfolgen, soweit keine strengere gesetzliche Form vorgeschrieben ist.

66.2. WhatsApp gilt als anerkanntes Kommunikationsmittel für die laufende Kommunikation, Terminabstimmung, Übermittlung von Fotos und Videos, Lieferinformationen, Beanstandungen und sonstige vertragsbezogene Mitteilungen, soweit die jeweilige Erklärung nicht gesetzlich zwingend einer strengeren Form bedarf.

66.3. Der Kunde ist verpflichtet, eine aktuelle E-Mail-Adresse und Telefonnummer anzugeben.

66.4. Änderungen dieser Kontaktdaten sind ELITEX-Ground unverzüglich mitzuteilen.

XXI. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

67. Anwendbares Recht

67.1. Für sämtliche Verträge mit ELITEX-Ground gilt grundsätzlich das Recht der Republik Bulgarien.

67.2. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als sie dem Verbraucher nicht den Schutz zwingender Vorschriften entzieht, die ohne die Rechtswahl anwendbar wären.

68. Ausschluss des UN-Kaufrechts bei Unternehmern

68.1. Gegenüber Unternehmern wird die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG beziehungsweise UN-Kaufrecht, ausdrücklich ausgeschlossen.

69. Gerichtsstand für Unternehmer

69.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit Unternehmern wird, soweit gesetzlich zulässig, Varna, Republik Bulgarien, als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

69.2. ELITEX-Ground bleibt berechtigt, einen Unternehmer zusätzlich an einem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist.

70. Verbrauchergerichtsstand

70.1. Gegenüber Verbrauchern gelten die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

70.2. Insbesondere werden die zwingenden Rechte eines Verbrauchers hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit durch diese AGB nicht eingeschränkt.

XXII. ENTSORGUNG UND RÜCKFÜHRUNG IN DEN RECYCLINGPROZESS

71. Abmisten und Entsorgung

71.1. Beim Abmisten muss der Kunde darauf achten, dass Textilschnipsel beziehungsweise Bestandteile von ELITEX Fiber nicht in den Biomüll gelangen.

71.2. Textilschnipsel sind nicht für den normalen Misthaufen beziehungsweise die gewöhnliche Entsorgung gemeinsam mit Pferdemist geeignet. Dies gilt auch dann, wenn ELITEX Fiber beziehungsweise die verwendeten textilen Wertstoffe zu 100 % recyclebar sind.

71.3. Der Kunde ist verpflichtet, beim Abmisten sichtbare Textilschnipsel beziehungsweise Materialbestandteile möglichst vom Pferdemist zu trennen und entsprechend den Vorgaben des ELITEX MaterialPasses zu sammeln, zu lagern und der vorgesehenen Entsorgung beziehungsweise Rückführung zuzuführen.

71.4. Der ELITEX MaterialPass gewährleistet eine rasche und grundsätzlich unproblematische Entsorgung des Materials bei einem geeigneten Recyclingunternehmen, sofern der Kunde die darin enthaltenen Vorgaben einhält.

71.5. Verfügt der Kunde über kein geeignetes Recyclingunternehmen, kann ELITEX-Ground dem Kunden auf Anfrage einen entsprechenden Kontakt vermitteln beziehungsweise herstellen. ELITEX-Ground ist jedoch nicht selbst für die Entsorgung, Abholung, Beauftragung oder Kostenübernahme durch das Recyclingunternehmen verantwortlich, sofern dies nicht ausdrücklich gesondert vereinbart wurde.

71.6. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Rückführung in den Recyclingprozess ist, dass der Kunde ELITEX Fiber entsprechend den Vorgaben des ELITEX MaterialPasses verwendet, sammelt, lagert und behandelt.

71.7. Der Kunde darf ELITEX Fiber insbesondere nicht mit Sand, anderen Reitbodenmaterialien, Materialien anderer Hersteller, Erde, Fremdstoffen oder sonstigen nicht vorgesehenen Stoffen vermischen oder anderweitig so behandeln, dass eine sortenreine Rückführung in den Recyclingprozess beeinträchtigt oder unmöglich wird.

71.8. Hält der Kunde die Vorgaben des ELITEX MaterialPasses nicht ein oder vermischt beziehungsweise verunreinigt er das Material mit Fremdmaterial, ist ELITEX-Ground nicht dafür verantwortlich, dass das Material weiterhin als Wertstoff behandelt oder zu 100 % in den Recyclingprozess zurückgeführt werden kann.

71.9. Der Kunde trägt in diesem Fall die Verantwortung für die gesetzeskonforme Entsorgung des verunreinigten, vermischten oder anderweitig falsch behandelten Materials sowie für sämtliche dadurch entstehenden Kosten.

71.10. Die Einhaltung der Vorgaben des ELITEX MaterialPasses dient dazu, dass ELITEX Fiber ein verwertbarer Wertstoff bleibt, vollständig beziehungsweise zu 100 % in den vorgesehenen Recyclingprozess zurückgeführt werden kann und die Nachhaltigkeit des Produkts unterstützt wird.

72. Keine Entsorgung im Biomüll oder normalen Misthaufen

72.1. ELITEX Fiber und daraus entfernte Textilschnipsel dürfen nicht über den Biomüll, den normalen Misthaufen, Kompost oder eine sonstige gewöhnliche organische Abfallentsorgung entsorgt werden.

72.2. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zur Sammlung, Lagerung und Entsorgung einzuhalten.

72.3. Eine Entsorgung über Pferdemist, Biomüll oder Kompost kann die Recyclingfähigkeit des Materials beeinträchtigen und zu zusätzlichen Entsorgungs- oder Folgekosten führen, die der Kunde zu tragen hat, soweit er die fehlerhafte Entsorgung zu vertreten hat.

XXIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

73. Keine stillschweigenden Zusicherungen

73.1. Garantien, besondere Beschaffenheitszusagen oder Zusicherungen bedürfen einer ausdrücklichen Erklärung von ELITEX-Ground.

73.2. Allgemeine Beratung, Werbeaussagen oder Produktinformationen stellen keine selbstständige Garantie dar.

74. Keine nachträgliche Änderung aufgrund mündlicher Aussagen

74.1. Individuelle mündliche Nebenabreden sollen zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich beziehungsweise in Textform bestätigt werden.

74.2. Zwingende gesetzliche Vorschriften über Individualvereinbarungen bleiben unberührt.

75. Vertragssprache

75.1. Soweit mit Unternehmern mehrere Sprachfassungen eines Vertrages beziehungsweise dieser AGB verwendet werden, ist im Zweifelsfall die deutschsprachige Fassung maßgeblich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

75.2. Zwingende Informationspflichten gegenüber Verbrauchern bleiben unberührt.

76. Teilunwirksamkeit

76.1. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, führt dies, soweit gesetzlich zulässig, nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

76.2. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

77. Vorrang zwingenden Rechts

77.1. Soweit eine Bestimmung dieser AGB gegenüber einem Verbraucher aufgrund zwingenden Verbraucherschutzrechts nicht anwendbar ist, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

77.2. Gegenüber Unternehmern findet die betreffende Bestimmung im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang Anwendung.

78. Aktuelle Fassung

78.1. Für einen Vertrag gilt grundsätzlich diejenige Fassung dieser AGB, die dem Kunden bei Abschluss des jeweiligen Vertrages zur Verfügung gestellt wurde.

78.2. Eine spätere Änderung der auf der Website veröffentlichten AGB ändert einen bereits abgeschlossenen Vertrag nicht rückwirkend.

ELITEX-Ground EOOD

ul. Zelenika 1-Wa, No. 4
9001 Varna
Bulgaria

office@elitex-ground.com

+43 677 64102889